
Flexible Kinderbetreuung MHH-Gleichstellungsbüro: Masernschutzimpfung

Das Infektionsschutzgesetz vom 01.03.2020 schreibt vor, dass Kinder, die in Kindertagesstätten betreut werden, einen ausreichenden Impfschutz oder aber eine Immunität gegen Masern aufweisen müssen. Ein ausreichender Impfschutz ist gegeben, wenn spätestens bis zum 1. Geburtstag des Kindes die erste Masernschutzimpfung und spätestens bis zum 2. Geburtstag die zweite Masernschutzimpfung erfolgt ist. Wenn Sie Ihr Kind von den Kinderbetreuerinnen des MHH-Gleichstellungsbüros betreuen lassen wollen, müssen Sie einen altersgemäßen Masernimpfschutz, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission entspricht, vor der Betreuung nachweisen. Legen Sie dazu bitte dem Familienservice oder der Betreuerin den Impfausweis Ihres Kindes vor.

Kinder, die älter als 1 Jahr sind und nicht gegen Masern geimpft sind, können nicht betreut werden.